

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Stettfeld (VES/EWS)**

**vom**

**27.04.2020**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Stettfeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Hauptstraße von Haus-Nr. 13 bis Haus-Nr. 20, ca. 138 m, Stahlbeton, DN 1000 und von Haus-Nr. 20 bis Haus-Nr. 59, ca. 352 m, Stahlbeton, DN 800 einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals im Büttnergäßchen zu Hauptstraße Haus-Nr. 57a, ca. 23 m, Polypropylen, DN 200, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals der Zwerggasse ca. 10 m (Einmündung Hauptstraße), Polypropylen, DN 300.
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Straße „Am Rathaus“ ca. 6 m (Einmündung Hauptstraße), Polypropylen, DN 300.
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Straße Am Toracker von Haus-Nr. 2, 3 und 4, 110 m, Stahlbeton, DN 1300, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals im Rudendorfer Weg von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 6, 97 m, Stahlbeton, DN 700, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Seeringstraße von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 9, ca. 85 m, Polypropylen, DN 400, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.

- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Seeringstraße von Haus-Nr. 11 bis Haus-Nr. 17, ca. 78 m, Polypropylen, DN 300, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Hauptstraße von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 11, ca. 157 m, Stahlbeton, DN 1000 einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Regenwasserkanals im Rudendorfer Weg von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 6, 57 m, Polypropylen, DN 400, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Siedlungsstraße von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 16, 235 m, Stahlbeton, DN 500, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Siedlungsstraße von Haus-Nr. 16 bis Fl. Nr. 1992/1, Gemarkung Stettfeld, 13 m, Polypropylen, DN 400, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals im Klingenweg von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 13, 141 m, Polypropylen, DN 300, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Schulstraße von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 3, 53 m, Polypropylen, DN 400, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund.
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Schulstraße von Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 14, 131 m, Polypropylen, DN 300, einschließlich der Anbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Grund

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.060.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,87 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,90 € . |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag in folgenden Teilbeträgen fällig:

- |          |      |   |
|----------|------|---|
| 1. Rate, | 45 % | fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, |
| 2. Rate, | 45 % | fällig am 01.09.2018  |

Die Schlussrate in Höhe von 10 % wird voraussichtlich im Jahr 2020 zusammen mit den dann endgültigen Beitragssätzen (nach Abrechnung der endgültigen Baukosten) in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und damit abgerechnet.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stettfeld, den 27.04.2020

Hartlieb  
1. Bürgermeister